

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 16/17 (1882)
Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Bericht über die Eingaben für die Quaibrücke an die Direction der Quaibauten. — Quaibrücke in Zürich. — Schweizerische Landesausstellung in Zürich 1883. — Concurrenzen: Concurrenz für die Einreichung von generellen Bauplänen für die Hochbauten der schweiz. Landesausstellung; Concurrenz für die Projecte der Stephanie-Brücke in Wien. — Vereinsnachrichten: Schweiz. Ingenieur- und Architectenverein: Section Zürich. Einladung zur Beteiligung an der Subscription für ein Denkmal und eine Stiftung zu Ehren Culmann's. — Einnahmen schweizer. Eisenbahnen.

Bericht über die Eingaben für die Quaibrücke an die Direction der Quaibauten.

Im Anschluss an die mündliche Berichterstattung und an den seither eingegangenen schriftlichen Bericht der beigezogenen Experten¹⁾ erlaube ich mir, mein eigenes Urtheil über die vorliegenden Projecte in nachstehender Weise zu formuliren.

Bei der Entscheidung über Annahme des einen oder andern Projectes müssen vorzugsweise zur Berücksichtigung gezogen werden:

1. die Fundation;
2. der Oberbau;
3. die architektonische Gestaltung;
4. der Uebernahmspreis.

ad 1. *Fundation.* Es finden sich zwei Foundationsarten angewandt. Die Gründung auf Pfahlrost in zwei Projecten; auf Senkbrunnen mit eventueller Nachhülfe auf pneumatischem Wege in einem Projecte.

Da diese Gründungsweise hauptsächlich bestimmt für eine Entscheidung ist, soll erst nachher ausführlich auf solche eingetreten werden.

ad 2. *Oberbau.* Da sich alle Concurrenten verpflichten, den Anforderungen des Programms hinsichtlich Inanspruchnahme des Materials Folge zu leisten, die Construction bei allen im Allgemeinen annehmbar ist, kleinere Fehler, wie solche von den Experten gerügt worden, leicht verbessert werden können, so kann der Oberbau bei der Entscheidung über die Vergebung nicht von Einfluss sein.

ad 3. *Architektonische Gestaltung.* Eine nicht zu umgehende Anforderung an jede gut aussehende Construction scheint mir die zu sein, dass die Stirnträger geschlossen sein müssen, um das Netzwerk der Verspannungsglieder der innern Träger den Blicken zu entziehen.

Wenn es theoretisch richtig sein mag, dass womöglich die Construction unverhüllt gezeigt werden soll, muss doch hier eine Ausnahme gemacht werden. Bei einer Brückenbreite von 20 m, welche wenig geringer ist als die Weite der Oeffnungen und bei der grossen Zahl von Trägern verschieben sich die verschiedenen Glieder je nach dem Gesichtswinkel in verschiedener Weise hintereinander und würden dadurch ein ganz unregelmässiges, unschönes Bild gewähren.

Ich halte daher die von den Herren Brunner bearbeitete Variante des Gubser'schen Projectes für unannehmbar und muss jedenfalls eine Verkleidung der Stirnträger angebracht werden.

Die übrigen Projecte zeigen alle vollwandige Stirnträger, mehr oder weniger schön ausgebildet, werden aber alle die schliesslich annehmbarst gefundene Ausstattung zulassen, da bei keinem Project in dieser Hinsicht von geistigem Eigenthum gesprochen werden kann.

Eine Verschiedenheit der vollwandigen Projecte liegt in der Behandlung der Pfeileraufsätze. Sollen die steinernen Pfeiler vor der Eisenconstruction in die Höhe geführt und mit steinernen Postamenten abgeschlossen werden oder soll vom Bogenanfang aufwärts die Eisenconstruction zur Geltung kommen? Auch hier hat man bei der Aufstellung der Ausführungspläne freie Hand und darf die eine oder andere Lösung wählen, ohne geistiges Eigenthum zu schädigen.

Bei steinernen Aufsätzen wird man zu vermeiden haben, dass solche im Verhältniss zur Höhe zu schmal, coulissenartig neben der Brücke stehen, ein Fehler, an welchem meiner Ansicht nach das

Holzmann'sche Project leidet. Bei Eisen wird ebenfalls eine gefälligere Ausstattung möglich sein als beim Project Ott & Locher.

Die mehr zufällige Gestaltung der vorliegenden Projecte kann für den definitiven Entschluss der Quaibehörden nicht massgebend sein, sondern es sind hier auf eigene Anleitung hin noch weitere Studien zu machen.

ad 4. *Uebernahmspreis.* Bei Beurtheilung der in den Eingaben enthaltenen Zahlen sind gleiche Verhältnisse zu Grunde zu legen.

Beim einen wie beim andern Projecte ist zur befriedigenden Stabilität das gleiche Quantum Steinwurf nothwendig. Es muss also ein geringeres Quantum auf das nothwendig erachtete erhöht werden, wobei die Ergänzung zu dem Preise zu rechnen ist, wie er für anderweitige Steinwürfe in Aussicht genommen ist, während dagegen für das in der Offerte selbst enthaltene Quantum diese letztere massgebend sein muss.

Als nothwendig darf das von Holzmann der Berechnung zu Grunde gelegte Quantum von 7000 m³ angenommen werden. Ebenso sind bei allen Projecten reiche Candelaber in Rechnung zu bringen. Unter diesen Umständen stellen sich die drei Eingaben wie folgt:

Gubser & Näf.

	Ursprüngliche Eingabe	Nachträgl. Eingabe *)
Unterbau nach Offerte . . .	Fr. 410 000	Fr. 410 000
Steinwurf, vorgeseh., 2500 à 10	" 25 000	" 35 000
" Ergänzung, 4500 à 5	" 22 500	
Oberbau, nach Offerte . . .	" 390 000	" 390 000
Zuschlag für Vollstirnträger . . .	" 15 000	" 5 000
12 Candelaber	" 12 000	" 12 000
	Fr. 874 500	Fr. 852 000

Schmid & Holzmann.

In runder Summe	Fr. 860 000
---------------------------	-------------

Ott & Locher.

Unterbau, inclusive 6000 m ³ Steinwurf	Fr. 441 000
1000 m ³ " à 5	" 5 000
Oberbau	" 398 000
12 Candelaber	" 12 000
	Fr. 856 000

Voranschlag.

Unterbau	Fr. 333 060
Steinwurf	" 50 000
Oberbau	" 439 700
Verschiedenes	" 67 240
	Fr. 890 000

Jedenfalls bleiben zur späteren Vollendung der einstweilen zurückgestellten Flügelmauern der Widerlager noch ca. Fr. 30 000 disponibel.

Wird statt des von Schmid & Holzmann vorausgesetzten Quantum Steinwurf in den verschiedenen Eingaben dasjenige Quantum angenommen, das in den Plänen eingezeichnet ist, so ergeben sich für Gubser & Näf unter Zurechnung der Quantität A und B 8700 m³, für Ott & Locher 12 400 m³.

Es sind die oben berechneten Summen zu erhöhen:
 für Gubser & Näf um 1700 m³ à 5 Fr. Fr. 8 500
 also Totalbetrag auf Grund der nachträgl. Eingabe " 860 500
 für Ott & Locher um 5400 m³ à 5 Fr. " 27 000
 also Totalbetrag " 883 000
 und es ist nach dieser Berechnungsweise die Eingabe von Schmid & Holzmann die billigste.

Immerhin bin ich der Ansicht, dass bei den Brünnen, verglichen mit den Pfahlrosten, die Steinwürfe nicht grösseres Bedürfniss sind und dass daher die Vergleichung auf Grund des gleichen Quantum Steinwurf die richtige ist.

Ueberhaupt würde die Voraussetzung der Nothwendigkeit des von Ott & Locher eingezeichneten Steinwurfs wegen der dadurch veranlassten Profilverengung dieses Project sehr gegen dasjenige mit Pfahlrost ohne Steinwürfe zurückdrängen. Da ich jedoch die Ueberzeugung hege, dass dieselben im einen wie im anderen Falle angebracht oder auch weggelassen werden können, glaube ich die

1) Vide unsere letzte Nummer.

*) Welche aber kaum berücksichtigt werden darf.